



Regierungsratsbeschluss vom 25. Februar 2025

Festsetzungsbegehren in Sachen Physioswiss beider Basel betreffend Festsetzung des kantonalen Taxpunktwertes für physiotherapeutische Leistungen auf CHF 1.37 im Kanton Basel-Stadt; Provisorischer Tarif für ambulante physiotherapeutische Leistungen ab 1. Januar 2025; vorsorgliche Massnahme

P241837

Physioswiss beider Basel; Gesuch um Verlängerung des bestehenden Tarifvertrags in Sachen Physioswiss beider Basel vertreten durch Physioswiss; Schweizer Physiotherapeutenverband gegen KPT Krankenkasse AG, Sanitas Grundversicherungen AG, Helsana Versicherungen AG und CSS Krankenversicherungs AG; Provisorischer Tarif für ambulante physiotherapeutische Leistungen ab 1. Januar 2025; vorsorgliche Massnahme

P241853

1. Für die Dauer der Verfahren betreffend die Genehmigung oder Festsetzung von Tarifen für die Vergütung von ambulanten physiotherapeutischen Leistungen zwischen Physioswiss beider Basel und den KVG-Versicherern (CSS Kranken-Versicherung AG, Einkaufsgemeinschaft HSK AG und von der tarifsuisse ag vertretene Versicherer) wird als vorsorgliche Massnahme rückwirkend ab 1. Januar 2025 ein provisorischer Taxpunktwert in der Höhe von Fr. 1.08 festgelegt.
2. Betreffend den festgelegten provisorischen Tarif gemäss Dispositivziffer 1 bleibt die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Differenz zwischen dem provisorischen und den definitiven Tarifen durch die Berechtigten vorbehalten.
3. Dem Lauf der Beschwerdefrist und allfälligen Beschwerden gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Begründung

Zwischen Physioswiss beider Basel und den KVG-Versicherern (CSS Kranken-Versicherung AG, Einkaufsgemeinschaft HSK AG und von der tarifsuisse ag vertretene Versicherer) herrscht seit dem 1. Januar 2025 ein tarifloser Zustand. Um bis zum Vorliegen von rechtskräftigen Tarifen eine ordnungsgemässe Fakturierung zu ermöglichen, hat der Regierungsrat als vorsorgliche Massnahme einen provisorischen Tarif ab 1. Januar 2025 festgelegt.

